

Begründung:

Inhalt der Änderung ist die Verlagerung der Zuständigkeit des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes auf das Kirchengericht der EKD.

Hintergrund des hier vorliegenden Änderungsentwurfs ist es, dass bereits in der Vergangenheit Schwierigkeiten bestanden, für den Vorsitz der jeweiligen Kammern ehrenamtliche Richter zu gewinnen. Zwischenzeitlich sind nun auch alle bereits gewählten ehrenamtlichen vorsitzenden Richter aus ihrer Funktion aus verschiedenen Gründen zurückgetreten, so dass faktisch keine Kammer mehr ordnungsgemäß besetzt ist. Da aber gleichwohl Verfahren in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten durchgeführt werden müssen und eine ordnungsgemäße Nachbesetzung in kurzer Frist nicht erreicht werden kann, erscheint die Verlagerung des Kirchengerichts in der Zuständigkeit zum Kirchengericht der EKD als sinnvolle und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Maßnahme.

Eine entsprechende Verlagerung wurde bereits für das Kirchengericht im Bereich der verfassten Kirche beschlossen und seitdem praktiziert.

Hinsichtlich des Änderungsentwurfs wurde ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt, an dem die Landeskirche Anhalt, die Diakonie Mitteldeutschland e. V., der Diakonische Dienstgeberverband, der Verband kirchlicher Mitarbeiter und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes beteiligt waren. Stellungnahmen abgegeben haben der Diakonie Mitteldeutschland e.V., der Diakonische Dienstgeberverband und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes. Aus den Stellungnahmen ergeben sich indes keine inhaltlichen (bis auf einen redaktionellen Hinweis) Änderungen am vorgelegten Gesetzesentwurf.

Zu den Stellungnahmen in einzelnen:

1. Diakonie Mitteldeutschland e.V.
Die Stellungnahme enthält im Wesentlichen eine Zustimmung zur geplanten Änderung und einen redaktionellen Hinweis hinsichtlich der Verweisung, der im Entwurf aufgenommen wurde.
2. Stellungnahme des Diakonischen Dienstgeberverbandes
Die Stellungnahme des Diakonischen Dienstgeberverbandes setzt sich im Wesentlichen mit der Frage auseinander, dass der Erhalt eines regionalen Kirchengerichts für den Bereich der Diakonie wünschenswert wäre. Außerdem benennt er diverse Mängel in der Geschäftsführung und bei der Besetzung der Kirchengerichte. Gleichwohl bleibt es aber bei der oben beschriebenen Problemlage und dem aktuell gegebenen faktischen Stillstand der Rechtspflege, so dass ein regionales Kirchengericht zwar wünschenswert wäre, aber bei realistischer Betrachtung jedoch nicht aufrechterhalten werden kann. Schließlich waren bislang alle Bemühungen, eine neue Besetzung zu erreichen, nicht erfolgreich. Aus diesem Grunde verbleibt es bei dem Vorschlag, die Zuständigkeit auf das Kirchengericht der EKD zu übertragen.

3. Stellungnahme des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Auch diese Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit Schwierigkeiten und Mängeln der Vergangenheit. Inhaltlich wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten auf die staatliche Gerichtsbarkeit zu übertragen. Hierbei wird aber übersehen, dass eine solche Übertragung überhaupt nicht möglich ist, da staatliche Gerichte nicht über Rechtsangelegenheiten aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen entscheiden dürfen. Darüber hinaus kann auch nicht durch Kirchengesetz die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes begründet werden.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Kirchengerichts der EKD ist eine Übernahme der Geschäftstätigkeit frühestens zum 01.07.2024 möglich, so dass dies als Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählt wurde.

Anlagen:

Änderungsentwurf (Anlage 1)

Stellungnahme Diakonie Mitteldeutschland (Anlage 2)

Stellungnahme Diakonischer Dienstgeberverband (Anlage 3)

Stellungnahme Gesamtausschuss der MAV (Anlage 4)